



Geschäftsordnung der Kommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

(vom 13. Februar 2024)

Die Universitätsleitung beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (nachfolgend: Kommission) ist eine ständige Kommission der Universitätsleitung.¹

² Sie unterstützt und berät die Universitätsleitung, Sicherheit und Umwelt (SU) sowie weitere Organisationseinheiten und Gremien bei Fragen und Massnahmen

- a. zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit),
- b. zum betrieblichen Gesundheitsschutz.

³ Die Arbeit der Kommission dient allgemein der Sensibilisierung der UZH-Angehörigen in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den betrieblichen Gesundheitsschutz in Forschung, Lehre und Verwaltung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie gewährleistet das Mitspracherecht der Arbeitnehmenden (gemäss EKAS-Richtlinie 6508).
- b. Sie genehmigt die von SU unterbreitete Strategie in Bezug auf:
 1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 2. Identifikation und Priorisierung von strategisch wichtigen Themen,
 3. Festlegung der UZH-weiten Schwerpunkte im Bereich Prävention,
 4. Arbeitsinstrumente und Massnahmen.
- c. Sie nimmt gegenüber universitären Gremien und Einheiten Stellung zu fakultätsspezifischen und -übergreifenden Gegenständen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- d. Sie verabschiedet bei Bedarf konkrete, für die gesamte UZH relevante und geeignete Arbeitsinstrumente und Massnahmen (wie Checklisten, Weiterbildung).
- e. Sie unterstützt und berät bezüglich Finanzierungsmöglichkeiten oder Beantragung von Mitteln bei der Universitätsleitung für Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (z.B. für UZH-weite Präventionskampagnen wie Grippeimpfkampagnen oder Ergonomiewochen oder für arbeitsmedizinische Dienstleistungen).
- f. Sie wird bei Bedarf zu einzelnen Fragen von UZH-Angehörigen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beigezogen.

² Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene, projektspezifische Arbeitsgruppen bilden.

¹ Beschluss der Universitätsleitung vom 4. Dezember 2001.



§ 3 Aufgaben des Vorsitzes

Die oder der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er übernimmt die ihr oder ihm von der Kommission oder von der Universitätsleitung übertragenen Aufgaben.
- b. Sie oder er arbeitet bei Bedarf mit weiteren UZH-internen, sicherheitsrelevanten Stellen (z.B. Sicherheitsbeauftragten der Organisationseinheiten für Biosicherheit, Chemiesicherheit, Strahlenschutz; UZH-Gremien) sowie Externen (z.B. Behörden) zusammen.
- c. Sie oder er ist verantwortlich für die Erstellung von Berichten über die Arbeit der Kommission zuhanden der Universitätsleitung.
- d. Sie oder er vertritt die Kommission nach aussen.
- e. Sie koordiniert übergreifende Themen und Bereiche mit dem Universitätsspital Zürich, der ETHZ und anderen Hochschulen.

B. Organisation

§ 4 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten,
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände,
- c. die Leitung der Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Sicherheit und Umwelt,
- d. die Stv. Leitung der Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Sicherheit und Umwelt.

² Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Kommission je ein zusätzliches Mitglied der Medizinischen Fakultät (MeF), der Vetsuisse-Fakultät (VSF) und der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) an, das mit den "besonderen Gefährdungen" gemäss EKAS-Richtlinie 6508, z.B. in Laboratorien oder Kliniken, befasst ist. Diese Personen werden vom jeweiligen Fakultätsvorstand delegiert.

³ Die Kommission kann weitere Angehörige der UZH als Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

⁴ Sie kann für einzelne Geschäfte weitere Fachpersonen als Gäste von innerhalb und ausserhalb der UZH einladen (z.B. Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachleute oder Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure).

§ 5 Wahl

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten nach § 4 Abs. 1 Bst. a werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.

³ Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.



⁴Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement² bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Stellvertretung

¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

²Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

³Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

⁴Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

§ 7 Vorsitz

Die Leitung der Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Sicherheit und Umwelt übt den Vorsitz aus. Ist sie oder er verhindert, so übernimmt ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Lässt sie oder er sich nicht vertreten, so überträgt sie oder er den Vorsitz an ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.

§ 8 Geschäftsstelle

SU führt die Geschäftsstelle der Kommission.

C. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 9 Sitzungen

¹Die Kommission tagt in der Regel zwei bis drei Mal pro Jahr.

²Die oder der Vorsitzende beauftragt die Geschäftsstelle damit, die Sitzungen einzuberufen.

³Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

⁴Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

⁵Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

⁶Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 10 Antrag und Traktandierung

¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Traktanden beantragen. Diese sind zu begründen und frühzeitig bei der Geschäftsstelle einzureichen.

²Die Traktanden werden von der oder dem Vorsitzenden freigegeben.

² LS 415.111.2



§ 11 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 12 Zirkularbeschlüsse

¹ Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

² Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

³ Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens 20 Arbeitstage.

§ 13 Information

Die Kommission informiert über Themen von einem breiteren Interesse via Website von Sicherheit und Umwelt oder über das Gesundheitsportal der UZH www.health.uzh.ch.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung vom 8. März 2022 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. Michael Schaeplan

Die Generalsekretärin:
Rita Stöckli